



1 Ausschliessliche Geltung

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für das Beschaffungswesen. Sie sind unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten und vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen bei sämtlichen Bestellungen der Jakob Müller AG, Frick (JMF) anwendbar.
- 1.2 Nebst den Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist für beide Parteien nur verbindlich, was schriftlich vereinbart ist (Brief / Fax / Email).

2 Angebot

- 2.1 Mit der Anfrage wird der Lieferant aufgefordert, kostenlos ein schriftliches Angebot zu unterbreiten. Mit Abgabe eines schriftlichen Angebots wird gleichzeitig die Machbarkeit bestätigt. Abweichungen von der Anfrage bedürfen der eindeutigen Anzeige. Für den Umfang der Lieferung ist in jedem Fall allein die schriftliche Bestellung von JMF massgebend. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Gültigkeitsdauer festsetzt, ist dieses während 90 Tagen verbindlich.

3 Bestellung, Auftragsbestätigung und Vertragsabschluss

- 3.1 Bestellungen und Abrufe von Leistungen bei einem Rahmenvertrag sind nur dann verbindlich, wenn sie von JMF schriftlich erteilt und vom Lieferanten auf dem Doppel der Bestellung schriftlich bestätigt wurden. Das Doppel der vom Lieferanten unterzeichneten Bestellung ist JMF innerhalb von fünf Arbeitstagen zu retournieren. Mit Eingang des vom Lieferanten unterzeichneten Doppels der Bestellung bei JMF ist der Vertragsabschluss rechtsgültig zustande gekommen.

Mündliche und telefonische Vereinbarungen sowie Änderungen, Ergänzungen, Spezifikationen etc. bedürfen zu ihrer Gültigkeit in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung beider Parteien.

- 3.2 Erkennt der Lieferant Irrtümer oder Unklarheiten der Bestellung, insbesondere bezüglich Machbarkeit, Menge, Preis oder Termin, ist er zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet.

4 Preise

- 4.1 Sofern nicht anders vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise als Festpreise. Mehrauslagen für Teil- oder Expresslieferungen werden nur übernommen, sofern sie von JMF verursacht worden sind und schriftlich vereinbart wurden.

5 Ausführung der Bestellung

- 5.1 Die Fähigkeit des Lieferanten, die definierte Ware zu liefern, wird generell mithilfe einer Erstmusterlieferung bestätigt. Diese schliesst neben der Anzahl bestellter und eindeutig den Messergebnissen zuordenbaren Erstmusterteilen einen vollständig ausgefüllten, durch JMF als Vorlage beigegebenen Erstmusterprüfbericht ein. Bei Annahme und Freigabe der Erstmuster verpflichtet sich der Lieferant, die durch ihn verwendeten Materialien, Prozesse und Zukaufteile in derselben Art auch für zukünftige Lieferungen zu verwenden.
- 5.2 Fehlen besondere technische Angaben, Material- oder Qualitätsvorschriften, so sind vor Ausführung der Bestellung offene Fragen schriftlich mit JMF zu klären.
- 5.3 Änderungen des Vormaterials, des Herstellprozesses, des Unterlieferanten oder der zur Herstellung verwendeten Produktionseinrichtungen dürfen nur dann vorgenommen

werden, wenn der Lieferant vorgängig das schriftliche Einverständnis von JMF erhalten hat. Grundlage hierfür ist eine Lieferung von 5 kostenlosen Musterteilen mit Dokumentation der Messergebnisse auf dem Erstmusterprüfbericht der JMF. Dasselbe gilt für Erstbestellungen, oder wenn die letzte Lieferung mehr als 36 Monate zurückliegt.

- 5.4 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller auf das Produkt anwendbare Gesetze und Verordnungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung (z.B. Maschinen-Richtlinie / MaschV, Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit, RoHS, WEEE, REACH) sowie zur Übergabe der entsprechend vorgeschriebenen Konformitätserklärungen und dazugehöriger Dokumentationen. Alle technischen Arbeitsmittel haben die anerkannten Regeln der Technik, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten und müssen mit Schutzvorrichtungen gegen Unfälle und Berufskrankheiten versehen sein.
- 5.5 Die Beauftragung von Subunternehmern und Unterlieferanten enthebt den Lieferanten nicht von seiner ausschliesslichen Verantwortung für die gesamte Bestellung.
- 5.6 Bei der Ausführung sind die Vorschriften über die Qualitätssicherung gemäss der Norm ISO 9001 in der aktuell gültigen Fassung einzuhalten.
- 5.7 Der Lieferant wird eine schriftliche, mit allen erforderlichen Angaben versehene und ordnungsgemäss unterzeichnete Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Ware (Ursprungsnachweis) abgeben. Diese Erklärung ist JMF spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten. Der Lieferant wird JMF unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkung nach nationalem oder einem sonstigen Recht unterliegt.
- 5.8 Bei Abweichung des Produkts von der definierten Spezifikation behält sich JMF vor eine Bearbeitungspauschale von CHF 150,- in Rechnung zu stellen, ungeachtet einer Geltendmachung weiterer ihr zustehender Ansprüche.

6 Lieferzeit und Verspätungsfolgen

- 6.1 Die Lieferung hat zum vereinbarten Lieferdatum (Fixtermin) am Bestimmungsort zu erfolgen.
- 6.2 Der Lieferant verpflichtet sich, allfällige Terminüberschreitungen frühzeitig zu melden.
- 6.3 Der Lieferant kann sich auf das Fehlen notwendiger, vom Besteller zu liefernder Unterlagen oder ergänzender Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.
- 6.4 Lässt sich schon vor Fälligkeit der Lieferung voraussehen, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten. Ein Anspruch des Lieferanten auf Entschädigung besteht in diesem Fall nicht.
- 6.5 Überlieferungen setzen die vorgängige Zustimmung von JMF voraus. Produziert der Lieferant ohne entsprechenden Auftrag auf Lager, entsteht daraus für JMF keine Abnahmeverpflichtung.
- 6.6 Lieferungen vor den vereinbarten Terminen bedürfen der vorgängigen Einwilligung von JMF. Ohne diese Einwilligung kann JMF die zu früh gelieferten Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden oder bis zum Fälligkeitstermin an einem fremden Ort einlagern und die Zahlung der Rechnung bis zum vereinbarten Liefertermin aussetzen.

7 Transport, Gefahrtragung, Versicherung und Verpackung

- 7.1 Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt im Zeitpunkt der Ablieferung am Bestimmungsort und wird durch INCOTERMS in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung spezifiziert.
- 7.2 Mehrauslagen wegen Teillieferungen oder Frachtzuschlägen (Express, Eilgut) infolge von Lieferverzögerungen werden nur übernommen, wenn sie durch JMF verursacht und vorgängig schriftlich bestätigt worden sind.
- 7.3 Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für sachgemässe Verpackung. Die Verpackung muss die Liefergegenstände wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transports und einer allfälligen Kurzlagerung bis max. 60 Tage schützen. Der Lieferant haftet für alle Schäden infolge unsachgemässer Verpackung, Verzollung und Nichtbefolgung von Transportanweisungen.
- 7.4 Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizupacken, welcher die gelieferte Ware und den Absender eindeutig identifiziert und ein sachgemässes Handling der Ware ermöglicht.

8 Entsorgung

- 8.1 Enthalten die gelieferten Produkte umweltgefährdende Stoffe im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, garantiert der Lieferant dem Besteller das Rückgaberecht.
- 8.2 Der Besteller ist in jedem Falle berechtigt, Verpackungen, Gebinde etc. dem Lieferanten kostenlos zur Entsorgung zu retournieren.

9 Gewährleistung und Beanstandungen

- 9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Erhalt der Ware. JMF erwartet, dass die Ware durch den Lieferanten in einem mängelfreien Zustand angeliefert wird und ist nicht verpflichtet, die Ware des Lieferanten bei Ablieferung auch nur stichprobenweise auf Mängel zu prüfen. Mängel der Ware können während der ganzen Gewährleistungsfrist jederzeit, vor und/oder nach der Verarbeitung und/oder dem Weiterverkauf gerügt werden, sie sind jedoch unverzüglich nach Bekanntwerden zu rügen. Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Lieferung vor, so hat JMF freie Wahl, Wandlung, Minderung, Nachbesserung durch den Lieferanten selber oder einen Dritten oder Lieferung anderer der Bestellung entsprechender Ware, je mit oder ohne Schadenersatz, zu verlangen. JMF kann dabei von diesen Ansprüchen für die gesamte Bestellung einheitlichen Gebrauch machen oder sie je für einen bestimmten Teil der Bestellung anwenden. Wenn Nachbesserung geleistet wird oder eine Ersatzlieferung erfolgt, beginnt die Gewährleistungsfrist von Neuem zu laufen. Zusätzlich ist JMF jeder im Zusammenhang mit dem Mangel entstandene Schaden zu ersetzen.
- 9.2 JMF ist berechtigt, sämtliche Kosten und Aufwendungen, die gegenüber dem Abnehmerkunden aus Gewährleistung für schadhafte bzw. mangelhafte Ware des Lieferanten entstanden sind, auf den Lieferanten zu überwälzen.
- 9.3 Der Lieferant hat für bestückte Leiterplatten, Kunststoffteile sowie für alle Teile, für welche diese Anforderung in der Produktspezifikation gefordert wird, die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte sicherzustellen. Auf Verlangen ist JMF Einblick in sämtliche Herstellunterlagen zu gewähren. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine sinnvolle Eingrenzung der Mengen schadhafter Teile / Produkte durchgeführt werden kann.
- 9.4 Der Lieferant bestätigt, dass durch die Benutzung oder Verfügung der Liefergegenstände keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant hält JMF diesbezüglich schad- und klaglos und wird in jedem Fall den Gebrauch der Leistung ermöglichen.

10 Geheimhaltung

- 10.1 Alle Angaben, Zeichnungen, Bestellungen usw., die JMF dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte stehen dem Besteller zu. Auf Verlangen sind dem Besteller alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant dem Besteller die Unterlagen und sämtliche Kopien ohne Aufforderung auszuhandigen.
- 10.2 Veröffentlichungen zu Werbezwecken, in denen JMF, das Logo oder Produkte von JMF erwähnt oder bildlich dargestellt werden, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von JMF.
- 10.3 Vom Lieferanten hinzugezogene Unterlieferanten und Subunternehmer müssen sich gegenüber dem Lieferanten zur gleichen Geheimhaltung verpflichten, zu der sich der Lieferant verpflichtet hat. Bei Verletzung von Geheimhaltungspflichten durch Unterlieferanten oder Subunternehmer haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller solidarisch mit dem Unterlieferanten bzw. Subunternehmer.

11 Inspektionsrecht und Arbeiten beim Besteller

- 11.1 Der Besteller ist berechtigt, die Ausführung der Bestellung zu kontrollieren. Dadurch wird die Pflicht des Lieferanten zur vertragsgemässen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt. JMF kann nach Voranmeldung beim Lieferanten oder bei dessen Unterlieferanten Qualitätsaudits durchführen.
- 11.2 Bei Arbeiten auf dem Gelände von JMF und im Auftrag von JMF sind zusätzlich zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen die allgemeinen und lokalen Sicherheitsvorschriften zu befolgen.

12 Zahlungsbedingungen

- 12.1 Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung entweder 30 Tage nach Erhalt der Ware und Rechnung netto oder 14 Tage nach Erhalt der Ware und Rechnung mit 2% Skonto; Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen.
- 12.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Besteller an Dritte abzutreten.

13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Standort CH-5070 Frick, Schweiz.
- 13.2 Gerichtsstand ist Frick, Schweiz.
- 13.3 Anwendbar ist das schweizerische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens von 1980 (Wiener Kaufrecht).
- 13.4 Sollte eine Klausel dieses Dokuments ungültig sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Klauseln davon unberührt. Diese AGB ersetzen alle früheren Versionen.

© JMF im März 2019